

che die Anstellung, Beförderung und Charakterisirung regulirt und ausgefertigt wird, dem Betrage der Besoldung oder des wahrscheinlichen Einkommens, bezüglich dem Stande und der ertheilten Rangverleihung entsprechend, bestimmt und eingezogen, sodann aber binnen 2 Monaten von erfolgter Anstellung, Beförderung oder Charakterverleihung an den jedesmaligen Schulbibliothekar gegen Empfangschein abgegeben werden sollen.

Gera, am 29. August 1844.

Fürstlich Reuß Plautf. gemeinschaftl. Consistorium das.  
v o n B r e t s c h n e i d e r.

Franz.

### Verichtigungen zu Nr. 10. der Gesesammlung.

Seite 39, Zeile 8 von oben ist Statt „Kreisdirector“ zu lesen: Generaldirector.

Auf derselben Seite, Zeile 10 von unten ist Statt „aufzunehmern“ zu lesen. einzusenden.